



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

(28.6.1960) Nr. 37 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 37

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 28. Juni 1960

Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (AGGVG)

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (AGGVG) mit der Bitte um Beschlussfassung. Die Deputation für Justiz- und Gefängniswesen hat dem Entwurf in ihrer Sitzung vom 21. Juni 1960 zugestimmt.

Begründung

I

Die bremischen Ausführungsvorschriften zum Gerichtsverfassungsgesetz waren ursprünglich in dem „Gesetz betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes“ vom 17. Mai 1879 (Brem. Ges.-Bl. S. 107) enthalten. Dieses Gesetz ist nach der nationalsozialistischen Machtergreifung durch ein neues „Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes“ vom 9. Juni 1933 (Brem. Ges.-Bl. S. 203 — AGGVG von 1933) abgelöst worden. Dieses AGGVG von 1933 gilt an sich auch heute noch. Es ist aber durch die Rechtsentwicklung seit dem Jahre 1933 nur noch ein Torso. Von seinen insgesamt 71 Paragraphen sind inzwischen mehr als zwei Drittel ausdrücklich oder stillschweigend aufgehoben und durch neue, auf zahlreiche Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften verstreute Bestimmungen ersetzt worden. Bei einigen anderen Vorschriften ist die Weitergeltung zweifelhaft. Außerdem sind bei einer Anzahl von Paragraphen ausdrückliche oder stillschweigende Änderungen erfolgt. Die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zum Gerichtsverfassungsgesetz sind infolgedessen außerordentlich unübersichtlich. Diese die Rechtsanwendung erschweringe Unübersichtlichkeit wird weiter dadurch verstärkt, daß in Bremerhaven noch das Preußische „Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz“ vom 24. April 1878 (Preußische Gesetzessammlung S. 230 — Preuß. AGGVG) als partielles bremisches Landesrecht in Kraft ist. Auch die Vorschriften des Preuß. AGGVG sind in ihrer Mehrzahl überholt. Im übrigen ist schon die Tatsache, daß innerhalb des Landes Bremen zwei Ausführungsgesetze zum Gerichtsverfassungsgesetz nebeneinander bestehen, auf die Dauer unbefriedigend. Es ist daher im Interesse der Rechtsvereinigung geboten, das AGGVG von 1933 und das in Bremerhaven geltende Preuß. AGGVG durch ein neues landeseinheitliches Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz zu ersetzen. Den Vorschlag für diese Neuregelung enthält der nachstehende Entwurf.

II

In dem neuen Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz kann der Fragenkreis, der durch das Gesetz geregelt wird, gegenüber dem AGGVG von 1933 in zweifacher Beziehung grundsätzlich eingeschränkt werden.

Der nachstehende Entwurf enthält im Gegensatz zu dem AGGVG von 1933 keine Bestimmungen über das Dienstverhältnis der Richter. Dieser Verzicht ist im Hinblick auf die bevorstehende allgemeine Neuordnung des Richterrechts zweckmäßig. Die Rechtsstellung der Richter im Landesdienst wird in ihren Grundzügen durch das „Deutsche Richter-gesetz“ geordnet werden, dessen Beratung in den Ausschüssen des Bundestages inzwischen begonnen hat. Die das Deutsche Richter-gesetz ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften werden später in einem für die Richter aller Gerichtszweige geltenden Landesrichter-gesetz zusammenzufassen sein. Eine Einordnung dieser richterrechtlichen Vorschriften in das lediglich für die ordentliche Gerichtsbarkeit geltende Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz kommt aus rechtssystematischen Gründen nicht in Frage.

Im Gegensatz zu dem AGGVG von 1933 sieht der Entwurf weiter davon ab, die juristischen Staatsprüfungen und den Vorbereitungsdienst der Referendare zu regeln. Die Referendare werden in dem Entwurf vielmehr nur insoweit erwähnt, als ihnen im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit eine gerichtsverfassungsrechtliche Stellung zukommt. Die juristischen Staatsprüfungen und der Vorbereitungsdienst der Referendare sind in Bremen zur Zeit durch Verwaltungsabkommen mit den Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein und durch Verwaltungsanordnungen geregelt. Ein Bedürfnis dafür, diese Regelung im ganzen oder in ihren Grundzügen in ein förmliches Gesetz zu überführen, ist bislang nicht hervorgetreten. Außerdem würde eine etwaige gesetzliche Regelung dieser Materie rechtssystematisch auch nicht in das für die ordentlichen Gerichte maßgebende Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz gehören. Denn durch die Ablegung der beiden juristischen Staatsprüfungen wird die für alle Gerichtszweige geltende Befähigung zum Richteramt und zugleich die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erworben.

Die danach gebotene Beschränkung des Inhalts des Entwurfs gegenüber dem AGGVG von 1933 nötigt nicht dazu, gleichzeitig mit dem Entwurf weitere gesetzgeberische Maßnahmen vorzuschlagen. Denn die nicht übernommenen Vorschriften sind ohnehin nicht mehr in Kraft. Die allenfalls weitergeltenden Bestimmungen des § 11 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 AGGVG von 1933 können als Rechtsvorschriften ersatzlos entbehrlich werden.

III

Die Bestimmungen des Entwurfs sind durch die Kompetenz des bremischen Landesgesetzgebers gedeckt. Gewisse Schwierigkeiten haben insoweit die Bestimmungen der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung

vom 20. März 1935 (RGBl. I S. 403 — GVVO) bereitet, bei denen nicht ohne Zweifel ist, inwieweit sie Bundesrecht oder Landesrecht darstellen. Diese Schwierigkeiten sind aber inzwischen durch eine Erörterung zwischen dem Bundesjustizministerium und den Landesjustizverwaltungen ausgeräumt worden. In dieser Erörterung ist festgelegt worden, welche Vorschriften der GVVO als Bundesrecht und welche als Landesrecht behandelt werden sollen. Der Entwurf folgt dem Ergebnis dieser Erörterung und zieht nur die Vorschriften der GVVO in seine Regelung ein, die auch nach Meinung des Bundesjustizministeriums Landesrecht darstellen.

IV

Zu den einzelnen Vorschriften des Entwurfs ist folgendes zu bemerken:

Zu § 1:

Der § 1 zählt die im Lande Bremen bestehenden Gerichte auf und legt zugleich ihren Sitz und ihre Bezeichnung fest. Diese Vorschrift bringt gegenüber dem geltenden Recht keine Änderung. Sie faßt lediglich die insoweit bestehenden Bestimmungen zusammen, die zur Zeit auf ein Gesetz (§ 27 AGGVG von 1933), einen Erlaß (Erlaß des Reichsjustizministers über die Änderung von Gerichtsbezirken vom 9. Oktober 1942 — RGBl. I S. 589), eine Bekanntmachung (Bekanntmachung über die Eingliederung der bremischen Gerichte und des Amtsgerichts Wesermünde in den Bezirk des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 21. Februar 1946 — Brem. Ges.-Bl. S. 38) und eine Anordnung (Anordnung über die Einrichtung des Oberlandesgerichts in Bremen vom 3. Juli 1947 — Brem. Ges.-Bl. S. 79) verstreut sind.

Zu § 2:

Der § 2, nach dem das Geschäftsjahr der Gerichte das Kalenderjahr ist, entspricht dem geltenden Recht. Er stimmt mit dem § 28 AGGVG von 1933 überein.

Zu § 3:

Der § 3 grenzt die Bezirke der drei bremischen Amtsgerichte ab. Auch diese Vorschrift bestätigt im wesentlichen den geltenden Rechtszustand. Nach § 3 Absatz 2 gehört zum Bezirk des Amtsgerichts Bremerhaven wie schon bisher das Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven und der zur Stadtgemeinde Bremen gehörende Ortsteil stadtbremisches Überseehafengebiet Bremerhaven. Der § 3 Absatz 3 bringt dagegen bei der Grenzziehung zwischen dem Amtsgericht Bremen und dem Amtsgericht Bremen-Blumenthal eine geringfügige sachliche Änderung. Zum Bezirk des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal gehört bislang das Gebiet der früheren Stadt Vegesack und der früheren preußischen Gemeinden Blumenthal, Farge, Grohn, Schönebeck und Aumund (Erlaß vom 9. Oktober 1942 — RGBl. I S. 589). Das Gebiet dieser sechs früheren Gemeinden ist inzwischen im wesentlichen in den Ortsamtsbezirken Vegesack und Blumenthal aufgegangen, die die Stadtteile Vegesack und Blumenthal umfassen (§ 1 des Ortsamtsgesetzes vom 3. Juli 1951 — Brem. Ges.-Bl. S. 67; Anlage zur Verordnung über die Neugliederung der stadtbremischen Verwaltungsbezirke in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 24. März 1959 B und D V Nr. 45 bis 51 — Brem. Ges.-Bl. S. 38). Der § 3 Absatz 3 schlägt vor, auch bei der Abgrenzung des Amtsgerichtsbezirks Bremen-Blumenthal nicht mehr auf die früheren Gemeindegrenzen, sondern auf die in der Anlage zur Verordnung über die Neugliederung der stadtbremischen Verwaltungsbezirke festgelegten Grenzen der Stadtteile Vegesack und Blumenthal abzustellen. Diese Regelung erscheint zweckmäßig, um den Bezirk des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal mit den Ortsamtsbezirken Vegesack und Blumenthal in Übereinstimmung zu bringen. Im Ergebnis werden die Grenzen des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal dadurch nur geringfügig verändert. Das Amtsgericht Bremen-Blumenthal verliert lediglich einen kleinen Teil der früheren Gemeinde Schönebeck, der durch die Verordnung über die Neuordnung der stadtbremischen Verwaltungsbezirke dem Ortsteil Lesum zugelegt worden ist.

Der § 3 Absatz 4 sieht vor, daß die den Amtsgerichten Bremerhaven und Bremen-Blumenthal zugeteilten stadtbremischen Stadt- und Ortsteile dem Bezirk dieser Gerichte in ihrem jeweiligen Gebietsumfang angehören. Diese Vorschrift stellt sicher, daß die Einheit zwischen den Grenzen der Verwaltungs- und Gerichtsbezirke auch künftig erhalten bleibt. Sie schließt zugleich Zweifel aus, die sich andernfalls bei der Rechtsanwendung ergeben könnten. Der § 1 Absatz 3 GVVO, der überwiegend als Bundesrecht betrachtet wird, bestimmt, daß die einem Amtsgericht zugeteilten Gemeinden dem Bezirk dieses Gerichts in ihrem jeweiligen Gebietsumfang angehören. Ohne den § 3 Absatz 4 könnten Zweifel darüber

entstehen, ob der § 1 Absatz 3 GVVO auf die den Amtsgerichten Bremerhaven und Bremen-Blumenthal zugeteilten Stadt- und Ortsteile sinngemäß anzuwenden ist oder nicht.

Zu § 4:

Das Amtsgericht Bremen ist auf Grund des Bremischen Besoldungsgesetzes vom 16. Juli 1957 (Brem. Ges.-Bl. S. 115) mit einem Amtsgerichtspräsidenten besetzt. Der § 4 weist hierauf besonders hin. Dieser Hinweis im Rahmen des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz ist deshalb angebracht, weil für die Amtsgerichte, die mit einem Amtsgerichtspräsidenten besetzt sind, hinsichtlich der Geschäftsverteilung und der Dienstaufsicht Vorschriften gelten, die von den für die übrigen Amtsgerichte maßgebenden Bestimmungen wesentlich abweichen (vgl. §§ 22 a ff. GVG, § 14 f. GVVO und §§ 24 und 25 des Entwurfs).

Zu § 5:

Der § 5, der die Vertretung der aufsichtsführenden Amtsrichter regelt, entspricht dem geltenden Recht. Die Vorschrift stimmt mit dem § 4 Absatz 2 GVVO überein, die als Bestimmung des Justizverwaltungsrechts zu Landesrecht geworden ist. Zur Klarstellung wird im § 5 Absatz 2 besonders hervorgehoben, daß für die Berufung zur Vertretung in erster Linie der Rang und erst in zweiter Linie das Dienstalter maßgebend ist.

Zu § 6:

Der § 6 bestimmt in Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht, daß der Bezirk des Landgerichts das Staatsgebiet umfaßt.

Zu § 7:

Der § 7, der eine Ausführungsvorschrift zum § 71 Absatz 3 GVG darstellt, sieht für bestimmte Arten von Rechtsstreitigkeiten eine ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts vor. Diese Vorschrift ist dem § 35 AGGVG von 1933 nachgebildet. Sie weicht nur in einem Punkt vom bisherigen Recht ab.

Nach der bis zum Rechtsvereinheitlichungsgesetz vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) geltenden Fassung des § 71 Absatz 3 GVG, auf die der § 35 AGGVG von 1933 abstellt, konnten die Landgerichte hinsichtlich der Ansprüche wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden nur dann für ausschließlich zuständig erklärt werden, wenn sich die Ansprüche gegen den Staat richteten. Diese Ermächtigung ist durch das Rechtsvereinheitlichungsgesetz erweitert worden. Nach der jetzt geltenden Fassung des § 71 Absatz 3 GVG kann der Landesgesetzgeber die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts auch für solche Ansprüche wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden begründen, die gegen sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften gerichtet sind. In der Rechtsprechung ist geklärt, daß für die Auslegung des § 35 AGGVG von 1933 nicht die neue, sondern die frühere, beim Erlaß des AGGVG von 1933 bestehende Fassung des § 71 Absatz 3 GVG maßgebend ist. Nach dem zur Zeit geltenden Recht ist daher das Landgericht nur für die Ansprüche wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden ausschließlich zuständig, die gegen das Land gerichtet sind, nicht aber für die Ansprüche, die sich gegen die Stadtgemeinden Bremen oder Bremerhaven oder eine sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaft richten. Dieser Rechtszustand ist unbefriedigend. Es besteht kein Anlaß, das Land und die Stadtgemeinden insoweit unterschiedlich zu behandeln. Der § 7 sieht daher vor, daß das Landgericht für Ansprüche wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden stets ausschließlich zuständig sein soll, gleichgültig, ob der Anspruch gegen den Staat oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts gerichtet ist.

Zu § 8:

Der § 8, nach dem der Senat einen Landgerichtsdirektor zum ständigen Vertreter des Landgerichtspräsidenten bestellen kann, hat neben dem § 66 Absatz 2 GVG nur als Zuständigkeitsvorschrift Bedeutung. Er tritt an die Stelle der zu Landesrecht gewordenen Bestimmung des § 7 Absatz 1 Satz 2 GVVO, nach der der Senator für Justiz und Verfassung für die Bestellung des ständigen Vertreters des Landgerichtspräsidenten zuständig ist. Bei der Bedeutung, die die Stellung des ständigen Vertreters des Landgerichtspräsidenten hat, erscheint es angebracht, diese Zuständigkeit des Senators für Justiz und Verfassung auf den Senat zu übertragen.

Zu § 9:

Nach der zu Landesrecht gewordenen Vorschrift des § 7 Absatz 2 GVVO wird die Zahl der Zivil- und Strafkammern bei den Landgerichten vom Landgerichtspräsidenten bestimmt. Dem Landgerichtspräsidenten können hierfür Wei-

sungen im Dienstaufsichtswege erteilt werden. Diese bewährte Regelung behält der § 9 bei. Der § 9 stellt aber ausdrücklich klar, daß die Bestimmung der Anzahl der Kammern nur im Rahmen der dem Landgericht durch den Stellenplan zugewiesenen richterlichen Kräfte erfolgen kann. Der § 9 läßt damit — ebenso wie der § 7 Absatz 2 GVVO — das Etatrecht der Bürgerschaft unberührt.

Zu § 10:

Der § 10 regelt die Ernennung der Handelsrichter. Nach der bisherigen Praxis werden die Handelsrichter gemäß § 40 Satz 2 AGGVG von 1933 vom Senat ernannt. Dagegen weist der Entwurf das Ernennungsrecht dem Senator für Justiz und Verfassung zu. Diese neue Zuständigkeitsregelung verdient gegenüber dem bisherigen Rechtszustand den Vorzug. Sie entspricht der Regelung, die auch für andere ehrenamtliche Richter — z. B. für die Mitglieder der anwaltlichen Ehrengerichte — gilt.

Zu § 11:

Der § 11 regelt in Anlehnung an den § 41 AGGVG von 1933 die Vereidigung der Handelsrichter. Dabei ist der bisher maßgebende Eid durch eine neue Eidesnorm ersetzt worden, die nach dem Vorbild des § 36 des Entwurfs eines Deutschen Richtergesetzes formuliert ist.

Zu § 12:

Der § 12 regelt die Verteilung der Handelsrichter auf die einzelnen Kammern für Handelssachen und ihre Vertretung. Die Vorschrift ergänzt die zu Bundesrecht gewordene Bestimmung des § 7 Absatz 4 GVVO. Inhaltlich ist die Bestimmung den §§ 63 und 67 GVG nachgebildet.

Zu § 13:

Der § 13 bestimmt in Übereinstimmung mit dem bestehenden Recht, daß der Bezirk des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen das Staatsgebiet umfaßt.

Zu § 14:

Der § 14 sieht vor, daß der ständige Vertreter des Oberlandesgerichtspräsidenten der Vizepräsident des Oberlandesgerichts ist. Die Vorschrift stimmt mit dem zur Zeit geltenden, zu Landesrecht gewordenen § 8 Absatz 1 Satz 2 GVVO überein.

Zu § 15:

Der § 15 legt fest, daß die Zahl der Zivil- und Strafsenate im Rahmen des Stellenplans vom Oberlandesgerichtspräsidenten bestimmt wird. Diese Regelung entspricht dem für das Landgericht maßgebenden § 9 und dem zur Zeit geltenden, zu Landesrecht gewordenen § 8 Absatz 2 GVVO.

Zu § 16:

Der § 16 regelt die Organisation der im Lande Bremen bestehenden Staatsanwaltschaften in ihren Grundzügen. Die Vorschrift stimmt sachlich mit dem bestehenden Rechtszustand überein. Neu ist lediglich, daß die Organisation der Staatsanwaltschaft durch den Entwurf gesetzlich festgelegt wird. Der Entwurf will damit die Bedeutung der Staatsanwaltschaft als ein den Gerichten gleichgeordnetes Organ der Rechtspflege hervorheben.

Zu § 17:

Nach § 17 können durch den Senator für Justiz und Verfassung bei den Amtsgerichten Zweigstellen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht eingerichtet werden. Diese Befugnis steht dem Senator für Justiz und Verfassung auch nach geltendem Recht zu. Die gesetzliche Festlegung dieses Rechts ist im Hinblick auf den § 16 des Entwurfs zweckmäßig.

Zu § 18:

Der § 18 sieht vor, daß Referendaren in geeigneten Fällen die Vertretung des Staatsanwalts oder des Amtsanwalts in der Hauptverhandlung übertragen werden kann. Diese Vorschrift stimmt mit der durch die Justizausbildungsordnung vom 15. Januar 1949 getroffenen Regelung überein.

Zu § 19:

Nach § 153 Satz 2 GVG wird die Geschäftseinrichtung der Geschäftsstellen der Gerichte durch die Landesjustizverwaltungen bestimmt. Der § 19 stellt klar, daß dieses Anordnungsrecht des Senators für Justiz und Verfassung auch die Befugnis umschließt, festzulegen, welche Beamte Urkundsbeamte der Geschäftsstellen sind. Der § 19 tritt damit an die Stelle des § 43 AGGVG von 1933, der durch die Rechtsentwicklung überholt ist.

Zu § 20:

Der § 20 Absatz 1 eröffnet in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht die Möglichkeit, Beamte im Vorbereitungs-

dienst mit der selbständigen Wahrnehmung von Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu beauftragen. Der § 20 Absatz 2 sieht vor, daß einzelne Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle widerruflich auch Angestellten übertragen werden können. Auch diese Vorschrift entspricht dem geltenden Recht (§ 44 AGGVG von 1933). Auf diese Regelung kann nach den Erfahrungen der Praxis nicht verzichtet werden. Zuständig für die Beauftragung sollen entsprechend der bisherigen Verwaltungsübung der Senator für Justiz und Verfassung und die von ihm bestimmten Stellen sein.

Zu § 21:

Die sachliche Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher ist bislang, soweit sie auf Landesrecht beruht, für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen durch die §§ 10 und 11 der Gerichtsvollzieherordnung vom 23. Juli 1913 (Brem. Ges.-Bl. S. 266) und für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven durch den § 74 Preuß. AGGVG geregelt. Diese allgemeinen Bestimmungen werden durch einige Sondervorschriften ergänzt, die den Gerichtsvollziehern weitere Aufgaben zuweisen (vgl. z. B. §§ 29 und 63 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. Juli 1899 — Brem. Ges.-Bl. S. 61; § 5 Absatz 4 des Gesetzes über das Verwaltungszwangsverfahren zur Beitreibung von Geldbeträgen vom 11. April 1930 — Brem. Ges.-Bl. S. 58; § 1 Absatz 1 Ziffer 4 der Verordnung über die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen und über die Ausstellung von Lebensbescheinigungen vom 7. April 1959 — Brem. Ges.-Bl. S. 49). Der Rechtszustand, der danach hinsichtlich des Zuständigkeitskreises der Gerichtsvollzieher besteht, ist wenig befriedigend. Denn die in Bremen und Bremerhaven geltenden Zuständigkeitsvorschriften weichen nicht unerheblich voneinander ab. Der § 21 schlägt daher vor, den landesgesetzlichen Aufgabenkreis der Gerichtsvollzieher landeseinheitlich neu abzugrenzen. Dabei sollen allerdings die angeführten Sondervorschriften unberührt bleiben.

Nach § 21 Absatz 1 Ziffer 1 sind die Gerichtsvollzieher für die Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten zuständig. Diese Vorschrift entspricht dem in Bremerhaven geltenden § 74 Ziffer 1 Preuß. AGGVG. Dagegen sind die Gerichtsvollzieher in Bremen bislang zur Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten nicht befugt. Diese bisherige bremische Regelung steht in Widerspruch zu dem Rechtszustand, der in den anderen Bundesländern besteht (vgl. z. B. Hamburg, Gesetz über das Gerichtsvollzieherwesen vom 21. März 1951 § 2 Absatz 1 Buchstabe a — GVOBl. S. 31; Bayern, Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 17. November 1956 Artikel 34 Ziffer 1 — GVOBl. S. 249; für die ehemals preußischen Gebiete § 74 Ziffer 1 Preuß. AGGVG). Es erscheint daher gerechtfertigt, die notwendige Vereinheitlichung der im Lande Bremen maßgebenden Zuständigkeitsvorschriften in diesem Fall durch eine Übernahme der in Bremerhaven geltenden Regelung durchzuführen.

Der § 21 Absatz 1 Ziffer 2 überträgt den Gerichtsvollziehern die Aufgabe, Siegelungen, Entsiegelungen und die Aufstellung von Vermögensverzeichnissen im Auftrage des Gerichts oder des Konkursverwalters vorzunehmen. Diese Regelung steht mit dem bisherigen Rechtszustand in Bremen (§ 10 Ziffer 6 der Gerichtsvollzieherordnung vom 23. Juli 1913) und Bremerhaven (§ 74 Ziffer 3 Preuß. AGGVG) in Einklang.

Der § 21 Absatz 1 Ziffer 3, der durch den § 21 Absatz 2 ergänzt wird, gestattet den Gerichtsvollziehern die Durchführung von freiwilligen Versteigerungen. Diese Vorschrift stimmt mit dem in Bremerhaven geltenden § 74 Ziffer 2 Preuß. AGGVG überein. In Bremen sind die Gerichtsvollzieher dagegen zur Zeit nicht befugt, freiwillige Versteigerungen durchzuführen. Auch hier erscheint eine Vereinheitlichung im Sinne der Bremerhavener Regelung zweckmäßig, da die Gerichtsvollzieher auch in den anderen Bundesländern zur Abhaltung freiwilliger Versteigerungen berechtigt sind (vgl. Hamburg, Gesetz über das Gerichtsvollzieherwesen § 2 Absatz 1 Buchstabe b; Bayern, Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes Artikel 34 Ziffer 3; für die ehemals preußischen Gebiete § 74 Ziffer 2 Preuß. AGGVG).

Die Vorschriften des § 21 Absatz 1 Ziffer 4 und 5, nach denen die Gerichtsvollzieher für die Beurkundung des tatsächlichen Angebots einer Leistung und für die Schätzung des Werts beweglicher Sachen zuständig sind, entsprechen dem bisherigen Rechtszustand (§ 10 Ziffer 3 und § 11 Ziffer 4 der Gerichtsvollzieherordnung vom 23. Juli 1913 und § 74 Ziffer 4 Preuß. AGGVG). Das gleiche gilt für den § 21 Absatz 1 Ziffer 6, der den Gerichtsvollziehern die Aufgaben des Vollstreckungsbeamten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuweist. Der § 21 Absatz 3 gibt dem

Senator für Justiz und Verfassung in Übereinstimmung mit dem Rechtszustand in den anderen Bundesländern die Befugnis, den Gerichtsvollziehern weitere Geschäfte zu übertragen. Diese Vorschrift erscheint zweckmäßig, um zu vermeiden, daß bei jeder Zuweisung von neuen Aufgaben an die Gerichtsvollzieher ein förmliches Gesetz erlassen werden muß. Auf Grund des § 21 Absatz 3 kann und soll auch geregelt werden, ob und inwieweit die Gerichtsvollzieher für die Geschäfte zuständig bleiben sollen, die ihnen nach bisherigem Recht zustanden, die aber wegen ihrer geringen praktischen Bedeutung nicht in den Katalog des § 21 Absatz 1 aufgenommen worden sind. Hierher gehören vor allem die Protokollführung bei Versteigerungen, die Durchführung von Inventuren im Auftrag von Privatpersonen (§ 11 Ziffer 2 und 3 Gerichtsvollzieherordnung vom 23. Juli 1913) und die öffentliche Verpachtung (§ 74 Ziffer 5 Preuß. AGGVG).

Zu § 22:

Die Frage, in welchen Fällen der Gerichtsvollzieher in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen ist, ist im § 155 GVG eingehend geregelt. Nach § 22 soll diese Vorschrift in Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht (§ 58 AGGVG von 1933, § 76 Preuß. AGGVG) entsprechend auf die Angelegenheiten angewandt werden, die durch die Zivil- und Strafprozeßordnung nicht betroffen werden.

Zu den §§ 23 bis 25:

Die grundsätzlichen Vorschriften über die Justizverwaltung sind zur Zeit in den §§ 13 ff. GVVO enthalten. Der § 13 GVVO bestimmt, daß die Vorstände der Gerichte und Staatsanwaltschaften die ihnen durch die Landesjustizverwaltungen zugewiesenen Justizverwaltungsgeschäfte zu erledigen haben. Durch den § 14 GVVO wird geregelt, welche Stellen für die Dienstaufsicht über die Gerichte zuständig sind. Schließlich wird im § 15 GVVO der Umfang der Dienstaufsicht festgelegt. Die §§ 13 bis 15 GVVO sind, soweit sie die Gerichte und Behörden der Länder betreffen, zu Landesrecht geworden, da sie kein Gerichtsverfassungsrecht, sondern Justizverwaltungsrecht darstellen. Dieser rechtlichen Beurteilung hat das Bundesjustizministerium wiederholt zugestimmt. Es ist daher rechtlich möglich und im Interesse einer Zusammenfassung der landesrechtlichen Ausführungs- und Ergänzungsvorschriften zum Gerichtsverfassungsgesetz auch zweckmäßig, die in den §§ 13 bis 15 GVVO getroffenen Regelungen in den Entwurf einzubeziehen. Durch die §§ 23 bis 25 werden daher die Vorschriften der §§ 13 bis 15 GVVO übernommen. Nicht übernommen ist lediglich die Regel des § 14 Absatz 3 GVVO, nach dem Amtsgerichtspräsidenten die Dienstaufsicht über andere, zum Bezirk des übergeordneten Landgerichts gehörige Amtsgerichte übertragen werden kann. Diese Vorschrift ist bei den bremischen Verhältnissen entbehrlich. Außerdem ist ihre Vereinbarkeit mit dem § 22 Absatz 2 GVG nicht unzweifelhaft. Dagegen besteht im übrigen kein Anlaß, die §§ 13 bis 15 GVVO bei ihrer Übernahme in den Entwurf sachlich abzuändern, da sie sich in der Praxis bewährt haben.

Zu § 26:

Nach § 23 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) in der Fassung der Verwaltungsgerichtsordnung können Maßnahmen der Vollzugsbehörden ab 1. April 1960 mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vor dem Oberlandesgericht angefochten werden. Entsprechendes gilt für Maßnahmen der Justizbehörden zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts einschließlich des Handelsrechts, des Zivilprozesses, der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Strafrechtspflege. Soweit die Maßnahmen der Justiz- oder Vollzugsbehörden der Beschwerde oder einem anderen förmlichen Rechtsbehelf im Verwaltungsverfahren unterliegen, ist die Anrufung des Oberlandesgerichts erst nach vorausgegangenem Beschwerdeverfahren zulässig (§ 24 Absatz 2 EGGVG). In allen anderen Fällen kann der Antrag auf gerichtliche Entscheidung dagegen unmittelbar gestellt werden.

Bei den Maßnahmen der Vollzugsbehörden ist es sowohl im Interesse der Ordnung in den Anstalten als auch im Interesse der Entlastung des Oberlandesgerichts erforderlich, die Anrufung des Oberlandesgerichts erst dann zuzulassen, wenn die Maßnahmen in einem Beschwerdeverfahren überprüft worden sind. Der § 26 sieht daher für die Angelegenheiten des Strafvollzugs ein förmliches Beschwerdeverfahren vor. Auch nach geltendem Recht kann zwar gegen Maßnahmen der Vollzugsbehörden Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde in Vollzugsangelegenheiten ist aber bislang nicht gesetzlich, sondern durch die Dienst- und Vollzugs-

ordnung geregelt, die den Charakter einer Verwaltungsanordnung hat. Es ist zweifelhaft, ob diese Beschwerde nach der Dienst- und Vollzugsordnung unter den § 24 Absatz 2 EGGVG fällt. Der § 24 Absatz 2 EGGVG spricht ausdrücklich von „Beschwerden und anderen förmlichen Rechtsbehelfen“. Es liegt daher der Schluß nahe, daß die vorherige Beschwerdeeinlegung nach § 24 Absatz 2 EGGVG nur dann Voraussetzung für die Zulässigkeit des Antrags auf gerichtliche Entscheidung ist, wenn es sich um eine förmliche, durch Rechtssatz geordnete Beschwerde handelt.

Dagegen sieht der § 26 davon ab, für die Maßnahmen der Justizbehörden ein förmliches Beschwerdeverfahren einzurichten. Die für eine Anfechtung vor dem Oberlandesgericht in Betracht kommenden Maßnahmen der Justizbehörden werden in aller Regel von Richtern oder Beamten des höheren Dienstes und vielfach von den Behördenvorständen selbst getroffen. Außerdem werden die Fälle, in denen gegen Maßnahmen der Justizbehörden Anträge auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden, voraussichtlich verhältnismäßig selten sein. Bei den Maßnahmen der Justizbehörden besteht daher kein hinreichender Grund, der Anrufung des Oberlandesgerichts ein förmliches Beschwerdeverfahren vorzuschalten. Dagegen ist gegen die Maßnahmen der Justizbehörden sowohl nach bisherigem Recht (§ 17 GVVO) als auch nach dem Entwurf (§ 28) die Dienstaufsichtsbeschwerde zulässig. Die Klärung der Frage, ob die vorherige Einlegung der Dienstaufsichtsbeschwerde Voraussetzung für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist, kann der Rechtsprechung überlassen bleiben.

Die Regelung des Beschwerdeverfahrens in Angelegenheiten des Vollzuges, die der § 26 trifft, lehnt sich sachlich an die sonst für förmliche Rechtsbehelfe geltenden Vorschriften an. Die Beschwerdefrist ist im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens auf zwei Wochen bemessen (§ 26 Absatz 2). Zuständig für die Entscheidung über die Beschwerde soll, soweit es sich um Maßnahmen des Leiters der Justizvollzugsanstalten handelt, der Senator für Justiz und Verfassung und in allen anderen Fällen der Leiter der Justizvollzugsanstalten sein (§ 26 Absatz 3). Der § 26 Absatz 4 stellt klar, daß gegen erstinstanzliche Maßnahmen des Senators für Justiz und Verfassung unmittelbar der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden kann.

Zu § 27:

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen Maßnahmen der Vollzugsbehörden hat nach § 29 Absatz 2 EGGVG in Verbindung mit § 307 StPO keine aufschiebende Wirkung. Es besteht kein Anlaß, diese Frage für die Beschwerde anders zu regeln. Der § 27 sieht daher vor, daß die Einlegung der Beschwerde den Vollzug der angefochtenen Maßnahme nicht hemmt.

Zu § 28:

Nach dem bisher geltenden § 17 GVVO werden Beschwerden in Justizverwaltungsangelegenheiten im Dienstaufsichtswege erledigt. Diese Regelung, die zu Landesrecht geworden ist, soll, soweit sich aus dem § 26 und anderen Gesetzen nichts Abweichendes ergibt, aufrechterhalten bleiben. Die Vorschrift des § 17 GVVO wird daher mit der angegebenen Einschränkung durch den § 28 übernommen.

Zu § 29:

Nach § 29 Absatz 1 haben Richter, Staatsanwälte, Amtsanwälte und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle in den Sitzungen der Gerichte eine Amtstracht zu tragen. Diese Vorschrift entspricht dem § 70 Satz 1 AGGVG von 1933. Der § 70 Satz 1 AGGVG ist zwar durch die Verordnung des Reichsjustizministers über das Tragen der Amtstracht in der Reichsjustizverwaltung vom 11. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1383) aufgehoben worden. Der Sache nach hat aber die im § 70 Satz 1 AGGVG von 1933 vorgesehene Verpflichtung auch nach der Aufhebung dieser Vorschrift fortbestanden (vgl. allgemeine Verfügungen des Reichsjustizministers vom 26. Juni 1936 — Deutsche Justiz S. 990 und vom 13. Dezember 1937 — Deutsche Justiz S. 792).

Der § 29 Absatz 2 betrifft die Amtstracht der Rechtsanwälte. Im § 70 AGGVG von 1933 war gesetzlich festgelegt, in welchen Fällen der Rechtsanwalt eine Amtstracht zu tragen hat. Eine solche gesetzliche Festlegung erscheint jedoch nicht erforderlich. Sie fehlt auch in allen anderen Bundesländern. Der § 29 Absatz 2 enthält daher nur noch eine Ermächtigung an den Senator für Justiz und Verfassung, nach der im Benehmen mit dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer bestimmt werden kann, daß auch Rechtsanwälte in den öffentlichen Sitzungen der Gerichte

eine Amtstracht zu tragen haben. Diese Ermächtigung ist zur Klarstellung erwünscht.

Zu § 30:

Gemäß § 10 Absatz 1 GVG können nach näherer landesgesetzlicher Bestimmung Gerichtsreferendare mit der Wahrnehmung einzelner richterlicher Geschäfte betraut werden. Hinsichtlich dieser Vorschrift wird das Deutsche Richter-gesetz voraussichtlich eine Änderung bringen. Nach dem Regierungsentwurf des Deutschen Richter-gesetzes soll der § 10 Absatz 1 GVG ersatzlos gestrichen werden. Dagegen hat der Bundesrat vorgeschlagen, im § 10 Absatz 1 GVG zu bestimmen, daß Referendaren, die mindestens zwölf Monate im Vorbereitungsdienst tätig sind, im Einzelfall die Erledigung von Rechtshilfeersuchen mit Ausnahme der Be-eidigung übertragen werden kann. Die landesgesetzlichen Ausführungsvorschriften zum § 10 Absatz 1 GVG werden daher voraussichtlich mit dem Inkrafttreten des Deutschen Richter-gesetzes gegenstandslos werden. Das gilt auch dann, wenn sich der Vorschlag des Bundesrats durchsetzen sollte, da auch er keine landesgesetzlichen Ausführungsbestimmun-gen erfordert. Der § 30, der das Bremische Ausführungs-

gesetz zum § 10 Absatz 1 GVG enthält, wird daher wahr-scheinlich nur für eine Übergangszeit Bedeutung haben. Inhaltlich lehnt sich der § 30 an den Vorschlag des Bundes-rats für die Neufassung des § 10 Absatz 1 GVG an. Er läßt nur bei den Referendaren eine Betrauung mit richterlichen Aufgaben zu, die mindestens zwölf Monate im Vorberei-tungsdienst tätig sind. Außerdem beschränkt der § 30 die übertragungsfähigen richterlichen Geschäfte auf die Er-ledigung von Rechtshilfeersuchen mit Ausnahme der Be-eidigung sowie auf die Durchführung der richterlichen Leichenschau und der Leichenöffnung. Die Frage, wer für die Beauftragung der Referendare zuständig ist und ob auch den Referendaren ein Auftrag erteilt werden kann, die nicht beim Amtsgericht tätig sind, kann und soll im Verwaltungs-wege geregelt werden.

Zu § 31:

Der § 31 ordnet das Inkrafttreten des Entwurfs. Er hebt zugleich die Vorschriften auf, die durch den Entwurf ersetzt oder durch Neuregelungen im Verwaltungswege gegen-standslos geworden sind.

Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (AGGVG)

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürger-schaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

1. Abschnitt:

Gerichte

1. Titel:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Im Lande Bremen bestehen die folgenden ordentlichen Gerichte:

1. ein Oberlandesgericht mit dem Sitz in Bremen,
2. ein Landgericht mit dem Sitz in Bremen,
3. ein Amtsgericht mit dem Sitz in Bremen,
4. ein Amtsgericht mit dem Sitz in Bremerhaven,
5. ein Amtsgericht mit dem Sitz in Bremen, Stadtteil Blumenthal.

(2) Das Oberlandesgericht führt die Bezeichnung „Hanse-atisches Oberlandesgericht in Bremen“.

§ 2

Das Geschäftsjahr der Gerichte ist das Kalenderjahr.

2. Titel:

Amtsgerichte

§ 3

(1) Der Bezirk des Amtsgerichts Bremen umfaßt das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen mit Ausnahme der den Amts-gerichten Bremen und Bremen-Blumenthal zugeteilten Stadt- und Ortsteile.

(2) Der Bezirk des Amtsgerichts Bremerhaven umfaßt das Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven und den zur Stadt-gemeinde Bremen gehörenden Ortsteil stadtbremisches Über-seehafengebiet Bremerhaven.

(3) Der Bezirk des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal um-faßt das Gebiet der stadtbremischen Stadtteile Blumenthal und Vegesack.

(4) Die den Amtsgerichten Bremerhaven und Bremen-Blumenthal zugeteilten stadtbremischen Stadt- und Ortsteile gehören dem Bezirk dieser Gerichte in ihrem jeweiligen Ge-bietsumfang an.

§ 4

Das Amtsgericht Bremen ist mit einem Amtsgerichtspräsi-denten besetzt.

§ 5

(1) Der Senator für Justiz und Verfassung kann für die auf-sichtsführenden Richter der Amtsgerichte einen oder mehrere ständige Vertreter bestellen.

(2) Wird kein ständiger Vertreter bestellt oder ist dieser verhindert, so wird der aufsichtsführende Richter durch den

dem Range, bei gleichem Range durch den dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter durch den der Geburt nach ältesten Amtsrichter vertreten.

3. Titel:

Landgericht

§ 6

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt das Gebiet des Landes Bremen.

§ 7

Das Landgericht ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streit-gegenstandes ausschließlich zuständig

1. für Ansprüche gegen den Staat oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts wegen Verfügungen der Verwal-tungsbehörden,
2. für Ansprüche wegen öffentlicher Abgaben, soweit für diese Ansprüche der ordentliche Rechtsweg eröff-net ist.

§ 8

Der Senat kann einen Landgerichtsdirektor zum ständigen Vertreter des Landgerichtspräsidenten bestellen.

§ 9

Die Zahl der Zivil- und Strafkammern wird im Rahmen des Stellenplanes vom Landgerichtspräsidenten bestimmt. Dem Landgerichtspräsidenten können hierfür Weisungen im Dienstaufsichtswege erteilt werden.

§ 10

Die Handelsrichter werden auf Grund gutachtlicher Vor-schläge der Handelskammer Bremen und der Industrie- und Handelskammer Bremerhaven vom Senator für Justiz und Verfassung ernannt.

§ 11

(1) Die Handelsrichter haben vor ihrem Amtsantritt vor dem Senator für Justiz und Verfassung folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Ver-fassung der Freien Hansestadt Bremen und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen, meine Sach-kunde unparteiisch anzuwenden und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

(3) Wird ein Handelsrichter in unmittelbarem Anschluß an seine bisherige Amtszeit wiederernannt, so unterbleibt eine erneute Eidesleistung.

§ 12

(1) Das Präsidium des Landgerichts verteilt die Handels-richter vor Beginn des Geschäftsjahres für seine Dauer auf

die einzelnen Kammern für Handelssachen. Es bestimmt in gleicher Weise die Reihenfolge, in der die Handelsrichter an den Sitzungen teilnehmen und sich in Verhinderungsfällen vertreten.

(2) Die Anordnungen können im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung, Wechsels oder dauernder Verhinderung eines Handelsrichters erforderlich ist.

(3) Bei Verhinderung des regelmäßigen Vertreters eines Handelsrichters wird durch den Landgerichtspräsidenten aus dem Kreis der Handelsrichter ein zeitweiliger Vertreter bestimmt.

4. Titel:

Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

§ 13

Der Bezirk des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen umfaßt das Gebiet des Landes Bremen.

§ 14

Der ständige Vertreter des Oberlandesgerichtspräsidenten ist der Vizepräsident des Oberlandesgerichts.

§ 15

Die Zahl der Zivil- und Strafsenate wird im Rahmen des Stellenplanes vom Oberlandesgerichtspräsidenten bestimmt. Dem Oberlandesgerichtspräsidenten können hierfür Weisungen im Dienstaufsichtsweg erteilt werden.

2. Abschnitt:

Staatsanwaltschaft

§ 16

(1) Es bestehen

1. eine Staatsanwaltschaft bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen,
2. eine Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht.

(2) Durch die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht werden zugleich die staatsanwaltschaftlichen Geschäfte bei den Amtsgerichten erledigt.

§ 17

Bei den Amtsgerichten können durch Anordnung des Senators für Justiz und Verfassung Zweigstellen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht eingerichtet werden.

§ 18

Der Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht kann in geeigneten Fällen Gerichtsreferendaren die Vertretung des Staatsanwalts oder des Amtsanwalts in der Hauptverhandlung vor dem Amtsrichter übertragen, soweit dieser allein entscheidet.

3. Abschnitt:

Geschäftsstellen

§ 19

Urkundsbeamte der Geschäftsstelle sind die vom Senator für Justiz und Verfassung bestimmten Beamten.

§ 20

(1) Referendare sowie Anwärter für den gehobenen oder den mittleren Justizdienst können mit der selbständigen Wahrnehmung von Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beauftragt werden.

(2) Mit der selbständigen Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle können widerruflich auch Angestellte beauftragt werden.

(3) Zuständig für die Beauftragung sind der Senator für Justiz und Verfassung und die von ihm bestimmten Stellen.

4. Abschnitt:

Gerichtsvollzieher

§ 21

(1) Die Gerichtsvollzieher sind außer für die Aufgaben, die ihnen nach Bundesrecht oder nach anderen Vorschriften des Landesrechts obliegen, für folgende Geschäfte zuständig:

1. Wechsel- und Scheckproteste aufzunehmen,
2. Siegelungen, Entsiegelungen und die Aufstellung von Vermögensverzeichnissen im Auftrag des Gerichts oder des Konkursverwalters vorzunehmen,

3. freiwillige Versteigerungen von beweglichen Sachen und von Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind, durchzuführen,

4. das tatsächliche Angebot einer Leistung zu beurkunden,

5. den Wert beweglicher Sachen zu schätzen,

6. gerichtliche Anordnungen nach § 33 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu vollstrecken.

(2) Die Gerichtsvollzieher können Aufträge zu freiwilligen Versteigerungen nach ihrem Ermessen ablehnen. Das gleiche gilt für Aufträge zur Schätzung des Wertes von beweglichen Sachen, soweit sie von Privatpersonen ausgehen.

(3) Der Senator für Justiz und Verfassung kann den Gerichtsvollziehern weitere Aufgaben zuweisen.

§ 22

§ 155 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist in den Angelegenheiten, die durch die Zivil- und Strafprozeßordnung nicht betroffen werden, entsprechend anzuwenden.

5. Abschnitt:

Justizverwaltung

§ 23

Die Präsidenten der Gerichte, die aufsichtsführenden Richter der Amtsgerichte sowie die Leiter der Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten haben die ihnen durch den Senator für Justiz und Verfassung zugewiesenen Geschäfte der Justizverwaltung zu erledigen und auf Verlangen Gutachten über Angelegenheiten der Gesetzgebung oder der Justizverwaltung zu erstatten. Sie können die ihrer Dienstaufsicht unterstellten Richter und sonstige Bediensteten zur Erledigung dieser Geschäfte heranziehen.

§ 24

Das Recht der Dienstaufsicht steht zu:

1. dem Senator für Justiz und Verfassung über sämtliche Gerichte und Staatsanwaltschaften,
2. dem Oberlandesgerichtspräsidenten über sämtliche Gerichte,
3. dem Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht über die Staatsanwaltschaften,
4. dem Landgerichtspräsidenten über das Landgericht und die Amtsgerichte Bremerhaven und Bremen-Blumenthal,
5. dem Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht über die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht,
6. dem Amtsgerichtspräsidenten über das Amtsgericht Bremen,
7. den aufsichtsführenden Richtern der Amtsgerichte Bremerhaven und Bremen-Blumenthal über das Gericht, dem sie angehören.

§ 25

(1) Die Dienstaufsicht über eine Behörde erstreckt sich zugleich auf die bei ihnen beschäftigten Richter, Beamten, Angestellten und Arbeiter.

(2) Den aufsichtsführenden Richtern der Amtsgerichte Bremerhaven und Bremen-Blumenthal steht das Recht der Dienstaufsicht lediglich hinsichtlich der nichtrichterlichen Bediensteten der Amtsgerichte zu.

§ 26

(1) Gegen Maßnahmen der Vollzugsbehörden, über deren Rechtmäßigkeit auf Antrag die ordentlichen Gerichte zu entscheiden haben (§ 23 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz), ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung erst zulässig, wenn die Maßnahme in einem Beschwerdeverfahren nachgeprüft worden ist.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen, nachdem die Maßnahme dem Beschwerden bekanntgegeben worden ist, schriftlich bei der Behörde einzulegen, die die Maßnahme getroffen hat. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde gewährt, die über die Beschwerde zu entscheiden hat.

(3) Über die Beschwerde entscheidet,

1. wenn die Maßnahme vom Leiter der Justizvollzugsanstalten getroffen worden ist, der Senator für Justiz und Verfassung,

2. in allen anderen Fällen der Leiter der Justizvollzugsanstalten.

(4) Bei Maßnahmen des Senators für Justiz und Verfassung sind die Abs. 1 bis 3 nicht anzuwenden.

§ 27

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 28

Soweit im § 26 und in anderen Gesetzen nichts Abweichendes bestimmt ist, werden Beschwerden in Angelegenheiten der Justizverwaltung im Dienstaufsichtswege erledigt.

6. Abschnitt:

Schlußbestimmungen

§ 29

(1) Richter, Staatsanwälte, Amtsanwälte und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle tragen nach näherer Bestimmung des Senators für Justiz und Verfassung in den Sitzungen der Gerichte eine Amtstracht.

(2) Der Senator für Justiz und Verfassung kann nach Anhörung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer bestimmen, daß auch Rechtsanwälte in den öffentlichen Sitzungen der Gerichte eine Amtstracht zu tragen haben.

§ 30

Gerichtsreferendaren, die mindestens zwölf Monate im Vorbereitungsdienst tätig sind, kann im Einzelfall die Erledigung von Rechtshilfeersuchen mit Ausnahme der Beeidigung sowie die Durchführung der richterlichen Leichenschau und der Leichenöffnung übertragen werden.

§ 31

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden folgende Vorschriften aufgehoben, soweit sie nicht schon früher außer Kraft getreten sind:

1. das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 9. Juni 1933 (Brem. Ges.-Bl. S. 203) in der Fassung der Gesetze vom 4. Oktober 1933 (Brem. Ges.-Bl. S. 369 und 375), vom 24. November 1933 (Brem. Ges.-Bl. S. 412) und vom 19. Januar 1934 (Brem. Ges.-Bl. S. 34),
2. die Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (RGBl. I S. 403), soweit sie Landesrecht enthält,
3. der Erlaß über die Änderung von Gerichtsbezirken vom 9. Oktober 1942 (RGBl. I S. 589) mit Ausnahme des § 3 Ziffer 3,
4. die Bekanntmachung über die Eingliederung der bremsischen Gerichte und des Amtsgerichts Wesermünde in den Bezirk des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 21. Februar 1946 (Brem. Ges.-Bl. S. 38),
5. die Anordnung über die Einrichtung eines Oberlandesgerichts in Bremen vom 30. Mai 1947 (Brem. Ges.-Bl. S. 79),
6. das Gesetz zur Änderung des Amtsgerichtsbezirks Bremerhaven vom 18. September 1956 (Brem. Ges.-Bl. S. 117),
7. die Justizausbildungsordnung vom 23. Mai 1946 (Brem. Ges.-Bl. S. 65),
8. die Gerichtsvollzieherordnung vom 23. Juli 1913 (Brem. Ges.-Bl. S. 266) in der Fassung der Verordnungen vom 18. Februar 1915 (Brem. Ges.-Bl. S. 39), vom 8. März 1917 (Brem. Ges.-Bl. S. 71), vom 13. Juli 1921 (Brem. Ges.-Bl. S. 241) und vom 13. Juni 1923 (Brem. Ges.-Bl. S. 355),
9. die Versteigerungsordnung für die von Gerichtsvollziehern auszuführenden freiwilligen Versteigerungen vom 23. Juli 1913 (Brem. Ges.-Bl. S. 278) in der Fassung der Verordnungen vom 31. Dezember 1918 (Brem. Ges.-Bl. S. 265), vom 31. Dezember 1919 (Brem. Ges.-Bl. S. 471) und vom 31. August 1922 (Brem. Ges.-Bl. S. 455),
10. das Preußische Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 (Preußische Gesetzessammlung S. 230) in seiner zuletzt geltenden Fassung.

